

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Kindberg in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Abfuhrordnung

Stammfassung: GR-Beschluss vom 29.06.2017, in Kraft ab 15.07.2017

Änderung

GR-Beschluss vom 26.06.2018, in Kraft ab 01.08.2018

Indexanpassung, in Kraft ab 01.01.2020

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Kindberg

Text

„Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2017 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 in der letzten Fassung und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF. in Verbindung mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 sowie gemäß § 71 Abs. 2 und 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idgF., die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Kindberg erlassen.“

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kindberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Kindberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Kindberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger und des Abfallwirtschaftsverbandes „Mürzverband“.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas — ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kindberg, ausgenommen die Liegenschaften
OG Kindberg: Einöd 1, Grund 1 bis 12, Grundweg 1 bis 12, Herzogberg 1 bis 44, Kindtalgraben 1 bis 21, Am Kogelwald 1 bis 4, Kranzbauernviertel 1 bis 56, Kronabichel 3, 5, 16, Lambachstraße 14, 16, Langenfeldgasse 21, Möstlinggraben 1 bis 13, Roseggerweg 3 bis 18, St.Georgenweg 19, Tetschbachweg 2 bis 8, Überländ 1 bis 9 und Ziegeleigasse 1 bis 15.
OG Allerheiligen: Allerheiligen 13, Jasnitz 25, 33, 35, 36, 37, 40, 44, 46, Wieden 12, 14, 17, 18, 19, 21, 22, Edelsdorf 1 bis 5, 11, 12, 15, 36, 44
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Kindberg folgende öffentliche Sammelstelle fest, an welcher die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind: Problem- und Altstoffsammelzentrum (PASZ) im Städtischen Wirtschaftshof, Friedhofgasse 17, 8650 Kindberg.

§4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an der im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstelle abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband „Mürzverband“ kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung von der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Kindberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Problem- und Altstoffsammelzentrum (PASZ) im Städtischen Wirtschaftshof, Friedhofgasse 17, 8650 Kindberg, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 193/2013, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Problem- und Altstoffsammelzentrum (PASZ) im Städtischen Wirtschaftshof, Friedhofgasse 17, 8650 Kindberg, abzugeben.

§6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Das Mindest-Behältervolumen für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) beträgt für einen Haushalt ab 2 Personen 13 Abfallsammelsäcke zu je 60 Liter Inhalt pro Jahr.
Das Mindest-Behältervolumen für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) beträgt für einen Einpersonenhaushalt 6 Abfallsammelsäcke zu je 60 Liter Inhalt pro Jahr.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Kindberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle auf den Liegenschaften aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben die Aufstellung der zugeteilten Abfallsammelbehälter auf ihren Liegenschaften zu dulden und haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die

- Abfallsammelbehälter am Tag der Abholung ab 05.00 Uhr oder am Vorabend an leicht zugänglicher Stelle an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
 - (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
 - (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
 - (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Kindberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle — ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Kindberg Sammelstellen eingerichtet bzw. entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter (Altpapier) bereitgestellt. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit den Liegenschaftseigentümern/der Liegenschaftseigentümerinnen durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Kindberg werden folgende Sammelstellen eingerichtet und festgelegt:
 - 1.Grund, 2.Flurgasse, 3.Kindtal Rüsthaus, 4.Rosengasse, 5.Wiener Straße,
 - 6.M.Manhardtgasse, 7.Salzackerstraße, 8. Berggasse, 9.Schlossallee,
 - 10.Angerweg I, 11.Angerweg II, 12.Teichgasse, 13.Kreutzerstraße I,
 - 14.Kreutzerstraße II, 15.Kreutzerstraße III, 16.Kreutzerstraße IV,
 - 17.Kreutzerstraße V, 18.Grazer Straße I, 19.Grazer Straße II, 20.Grazer Straße III, 21.St.Georgenweg, 22.Feldrainweg I, 23.Feldrainweg II,
 - 24.Buchenweg, 25.Erlenweg, 26.Herzogbergstraße, 27.Uferweg,
 - 28.Sandweg, 29.Mühlgasse, 30.Alpinestraße I, 31.Alpinestraße II,
 - 32.Alpinestraße III, 33.Hammerbachgasse I, 34.Hammerbachgasse II,
 - 35.Volkshaus, 36.Stanzer Straße, 37.Grünlandweg, 38.Veit-Königer-Gasse,
 - 39.J.E.Schmölzergasse I, 40.J.E.Schmölzergasse II, 41.J.E.Schmölzergasse

III, 42.J.Prandtauergasse, 43.Waldrandgasse I, 44.Waldrandgasse II, 45.Pionierweg, 46.PASZ Friedhofgasse, 47. Bauhof Allerheiligen, 48. Volksschule Allerheiligen, 49. FF Edelsdorf, 50. Mürzhofen-Alte Poststraße/Hohlweg, 51. Mzh-Grazer Straße/Rüsthaus, 52. Mzh-Sportgasse/Feldgasse Trafo, 53. Mzh-Kirchengasse/Parkplatz Friedhof, 54. Mzh-Wiener Straße/Bauamt, 55. Mzh-Wiener Straße/Vogl

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Juni bis September auf alle 2 Wochen und in den Monaten Oktober bis Mai auf alle 4 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) von den im § 7 festgelegten Sammelstellen bzw. des Altpapiers aus den bereitgestellten Sammelbehältern erfolgt zu den im Abfuhrkalender festgesetzten Terminen.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Problem- und Altstoffsammelzentrum (PASZ) im Städtischen Wirtschaftshof, Friedhofgasse 17, 8650 Kindberg, jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat - ausgenommen wenn Feiertag -, jeweils in der Zeit zwischen 07.00 und 16.00 Uhr.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und —zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§10

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband „Mürzverband" bzw. bei getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 auf die Stadtgemeinde Kindberg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§11

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde Kindberg und des Abfallwirtschaftsverbandes „Mürzverband“ ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und der hiezu erlassenen Bescheide ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§12

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und —behandlung hebt die Stadtgemeinde Kindberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigelegt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§13

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§14 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der auf der Liegenschaft mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Bediensteten pro Betrieb oder der sonstigen Einrichtungen, wie Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Behörden und Ämter, Ärzte, Rechtsanwälte, sonstige freiberufliche Bedienstete, Banken, Post, Gasthäuser, Buschenschenken usw. herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hinein gerechnet.

Diese Grundgebühr beträgt pro Person bzw. pro Bediensteten eines Betriebes und Jahr € 10,52. Für Betriebe und sonstige Einrichtungen wird diese Grundgebühr für höchstens fünf Bedienstete verrechnet.

§15 Variable Gebühren

(1) Die Berechnung der variablen Gebühren erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese variablen Gebühren betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 0,83
Kunststoffgefäß	240 l	€ 1,65

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll gemäß § 2, (3), Z.5 dieser Abfuhrordnung):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 11,56
Kunststoffgefäß	240 l	€ 21,99
Abfallcontainer	770 l	€ 83,93
Abfallcontainer	1100 l	€ 115,41
Abfallsammelsack	60 l	€ 4,23

Im Bedarfsfall können 60 I-Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,10.

(3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens werden die variablen Gebühren angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§16 Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst, Christbaumabholaktionen, Biomülleinstecksäcke etc. wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Stadtgemeinde Kindberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§17
Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§19
Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben.

Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

(2) Zur Zahlung fällig sind diese Gebühren jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November.

(3) Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Kindberg neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Wasserverbrauchsgebühr, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20
Wertsicherung gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967

Die in den §§ 15 (Grundgebühr) und 16 (Variablen Gebühren) festgesetzten Abfallgebühren werden wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres werden die Abfallentsorgungsgebühren in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§21
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 idgF..

§22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.7.2017 in Kraft.